

(2) Erfolgt die Abberufung des ordentlichen Professors auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchstaben a, d oder f, oder liegt eine Abberufung ohne Einhaltung einer Frist gemäß § 25 vor, darf der Titel „Professor“ nur dann geführt werden, wenn der Minister seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Über die Führung des Titels „Professor“ bei einer Abberufung gemäß den §§ 23 und 24 entscheidet der Minister nach Anhören des Direktors der Sektion und des Rektors.

### §30

#### Widerruf des Rechts zur Titelführung

Der Minister kann das Recht zur Titelführung widerrufen, wenn nach der Abberufung Umstände eintreten, die die Titelführung nicht mehr rechtfertigen oder wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis vor der Titelverleihung diese ausgeschlossen hätte.

### IX.

#### Die Gastprofessoren und Gastdozenten

### §31

(1) Gastprofessoren und Gastdozenten sind ausländische Wissenschaftler, die für längere Zeit an einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten oder Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik, die für längere Zeit an einer anderen Hochschule als der, an die sie berufen wurden, tätig sind.

(2) Mit Gastprofessoren und Gastdozenten ist durch die Hochschule eine Vereinbarung über die Art, den Umfang und die Vergütung der Tätigkeit an der Hochschule abzuschließen.

(3) Für Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik ergeben sich aus der Vereinbarung gemäß Abs. 2 keine arbeitsrechtlichen Ansprüche.

### X.

#### • Übergangsbestimmungen

### §32

#### Die Rechtssteilung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung tätigen Hochschullehrer

(1) Die hauptamtlichen Professoren mit Lehrauftrag, mit vollem Lehrauftrag bzw. mit Lehrstuhl, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht zu ordentlichen Professoren berufen wurden, bleiben Professoren mit Lehrauftrag, mit vollem Lehrauftrag bzw. mit Lehrstuhl. Diese Professoren sind bei der Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von ordentlichen Professoren zu berücksichtigen.

(2) Für die nicht zu ordentlichen Professoren berufenen Professoren gelten die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß § 1. Keine Anwendung finden die §§ 2, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) - (GBl. II S. 1013).

(3) Professoren mit Lehrauftrag, mit vollem Lehrauftrag bzw. mit Lehrstuhl, die nicht zu ordentlichen Professoren berufen wurden, führen den Titel „Professor“.

(4) Die nebenamtlichen Professoren werden mit Wirkung vom 1. Februar 1969 Honorarprofessoren gemäß § 4, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Die Beauftragung mit der Wahrnehmung einer Professur wird aufgehoben. Bisher mit der Wahrnehmung einer Professur beauftragte Wissenschaftler werden zu Hochschuldozenten gemäß § 3 berufen.

(6) Die nebenamtlichen Dozenten werden Honorar-dozenten gemäß § 4, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(7) a) Die Beauftragung mit der Wahrnehmung einer Dozentur wird aufgehoben. Bisher mit der Wahrnehmung einer Dozentur beauftragte Wissenschaftler werden entweder zu Hochschuldozenten gemäß § 3 berufen oder als wissenschaftliche Mitarbeiter — in der Regel als Lektoren — gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007) eingestuft.

b) Werden mit der Wahrnehmung einer Dozentur beauftragte Wissenschaftler nicht zu Hochschuldozenten berufen, sind mit ihnen Arbeitsverträge als wissenschaftliche Mitarbeiter abzuschließen.

c) Von den Hochschulen, die anderen zentralen staatlichen Organen unterstehen, sind die Anträge zur Berufung von Wissenschaftlern, die bisher mit der Wahrnehmung einer Dozentur beauftragt waren, zu Hochschuldozenten durch den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs dem Minister einzureichen.

### XI.

#### Schlußbestimmungen

### §33

Für den Bereich der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung spezielle Regelungen erlassen.

### §34

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

### §35

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1968

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. G i e ß m a n n